

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11.11.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 18522,

BV lfd. Nr. 1

66/412 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 63, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Westfalenstraße 25, Größe: 620 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 18522 bis 18531). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen. Es ist ein Sondernutzungsrecht begründet und dem Wohnungseigentum Nr. 5 zugeordnet worden. Bezug: Bewilligungen vom 11.01.2007 und 05.02.2007 (UR-Nrn. 25/2007 und 115/2007, Notar Josef Ulrich Döring, Dortmund). Von Blatt 18521 hierher übertragen am 28.02.2007.

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel Blatt 18523,

BV lfd. Nr. 1

51/412 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 63, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Westfalenstraße 25, Größe: 620 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt

(Blätter 18522 bis 18531) Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen . Es ist ein Sondernutzungsrecht begründet und dem Wohnungseigentum Nr.5 zugeordnet worden. Bezug: Bewilligungen vom 11 .01 .2007 und 05.02.2007 (UR-Nrn. 25/2007 und 115/2007, Notar Josef Ulrich Döring, Dortmund) . Von Blatt 18521 hierher übertragen am 28.02.2007.

Eigentümerin: Asta Stankute -zu je 1/1 Anteil-

Abwesenheitspfleger: Rechtsanwälte (nur m) Nördemann, Wilhelmstraße 2, 44649 Herne, versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Wohnungen im Erdgeschoss links 66 m² und rechts 55 m² nebst 2 Kellerräumen in einem zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr: 1897.

Die Wohnungen sind zurzeit in Verbindung mit der Nachbarwohnung vermietet und bewohnt. Die Wohnungen im Erdgeschoss werden durch Wanddurchbrüche und Türöffnungen gemeinschaftlich genutzt.

Die Versteigerungsvermerke sind in die oben genannten Grundbücher am 26.06.2024 bzw. 29.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

Wanne-Eickel Blatt 18522	25.000,00 Euro
--------------------------	----------------

Wanne-Eickel Blatt 18523	19.000,00 Euro
--------------------------	----------------

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.